TOP: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Süderbrarup“ der Gemeinde Süderbrarup
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

Beratungsgegenstand: Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Süderbrarup möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Die vorhandene Fläche um die zwei bestehenden Windenergieanlagen herum gilt bereits als vorbelastet und soll daher zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage bereitgestellt werden.

Auf den Flurstücken 29, 31, 35, 40 und 44 der Flur 7, westlich der Landesstraße 283, sollen durch ortsansässige Landwirte Flächen für die Erstellung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an die Enerparc AG verpachtet werden. Insgesamt sollen ca. 39 ha überplant und eine installierte Leistung von ca. 39 MWp erreicht werden. Aktuell sind die Flächen landwirtschaftlich genutzt.

Abstimmungen zur Erschließung der Flächen sowie weiterer Thematiken erfolgen während des Planverfahrens.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlage im Außenbereich keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB sind, sind zur Errichtung die Aufstellung eines Bebauungsplans und eine entsprechende Änderung des Flächennutzugsplans erforderlich. Der aktuelle Flächennutzungsplan des Planungsverbands Süderbrarup stellt die Flächen des angedachten Plangebiets als Flächen für die Landwirtschaft dar. Daher beantragt der Vorhabenträger, die Enerparc AG, bei der Gemeinde Süderbrarup die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das betreffende Areal als planungsrechtliche Voraussetzung zu beschließen. Hierbei hat sich der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde Süderbrarup im Durchführungsvertrag zu verpflichten, das Vorhaben innerhalb einer festgelegten Frist umzusetzen und die Planungs-, Erschließungs- und Umsetzungskosten für das Vorhaben zu tragen. Träger des Planverfahrens ist die Gemeinde.

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Süderbrarup soll nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Süderbrarup“ erfolgen (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Beschlussvorlage

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 40 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Süderbrarup“:

1. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 396.000 m² und liegt westlich der L 283. Hierbei umfasst es vor allem Teile der Flurstücke 29, 31, 35, 40 und 44, der Flur 7. Ein Übersichtsplan ist als Anlage diesem Beschluss beigefügt.
2. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet “Photovoltaik" gem. § 11 Baunutzungsverordnung (sonstiges Sondergebiet).
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll als gesonderte Veranstaltung im Amt Süderbrarup durchgeführt werden.
5. Die Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz ist zu erstatten.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.
7. Mit der Ausarbeitung des Entwurfs zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll das Planungsbüro ELBBERG Stadtplanung, 20251 Hamburg, beauftragt werden.

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren folgende / keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: